

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes u. der Marine angehörigen Schiffsführer. S. 181. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnschutzrecht beigefügte Liste. S. 182.

(N^o. 2314.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes u. der Marine angehörigen Schiffsführer. Vom 1. Juli 1896.

Ich will den Führern deutscher Seehandelschiffe, solange sie Offiziere des Beurlaubtenstandes Meiner Marine sind oder wenn dieselben früher als Seeoffiziere Meiner Marine angehört haben und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform verabschiedet worden sind, als Zeichen Meines besonderen Kaiserlichen Wohlwollens die Berechtigung verleihen, das Eiserne Kreuz auf der deutschen Handelsflagge nach dem Mit vorgelegten Muster zu führen. Die weiteren Ausführungsbestimmungen haben Sie zu erlassen.

Am Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“ Wilhelmshaven, den 1. Juli 1896.

Wilhelm.

von Boetticher.

Am den Reichskanzler.
